

Statutenrevision des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Horgen

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat stimmt der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Horgen zu.
 2. Unter dem Vorbehalt, dass alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat zustimmen, treten die totalrevidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft.
-

Bericht

Ausgangslage

Der Schulpsychologische Dienst heute

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) bietet für Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten, für Eltern und für Lehrpersonen Beratungen und Abklärungen an. Häufige Anmelungsgründe sind Lern- oder Verhaltensprobleme, Promotionen sowie Anmeldungen für Therapien oder für Sonderschulungen. Jährlich werden 800 bis 900 Fälle bearbeitet. Der Zweckverband Schulpsychologischer Dienst wurde 1960 von allen Gemeinden des Bezirks (ausser Adliswil) gegründet. Heute arbeiten neun Psychologen und Psychologinnen und drei Sekretärinnen im SPD, die meisten mit einem Teilzeitpensum (Total 8.3 Stellen). Der jährliche Betriebsaufwand des SPD liegt bei rund Fr. 1.5 Mio.. Die Finanzierung des SPD erfolgte bis 2007 vollumfänglich durch die Verbandsgemeinden. Ab 2008 leistet der Kanton Zürich aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung auf Bundesebene (NFA) erhebliche Beiträge für die Schulpsychologie (insgesamt Fr. 15 Mio. für alle Gemeinden im Kanton). Die Zweckverbandsgemeinden werden in diesem Jahr um rund Fr. 970'000.-- entlastet.

Das geltende Statut stammt aus dem Jahr 1971 und wurde 1991 letztmals revidiert. Die vorliegende Revision wurde aufgrund der Vorgaben der revidierten Kantonsverfassung notwendig.

Demokratische Organisation der Zweckverbände

Die neue, am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung des Kantons Zürich bestimmt (Art. 93): «Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.» Zweckverbände müssen innerhalb der vierjährigen Übergangsfrist ihre Statuten anpassen (bis Ende 2009).

Kantonalisierung der Schulpsychologie

Das neue Volksschulgesetz hält fest, dass der Kanton das schulpsychologische Angebot regelt. Er kann die Einrichtung der Schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen (§ 19 VSG). Die Volksschulverordnung hält in § 15 fest:

- 1 Die Gemeinden führen die Schulpsychologischen Dienste.
- 2 Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über
 - a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,
 - b. anzuwendende Verfahren und Methoden,
 - c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Diese Bestimmungen liegen noch nicht vor – ein entsprechendes Projekt ist in Arbeit.

Vorgehen

Angesichts dieser beiden Änderungen der Rechtslage, die terminlich leider nicht aufeinander abgestimmt sind, hat der Schulpsychologische Dienst Bezirk Horgen beschlossen, die Statuten zwar aufgrund der neuen Kantonsverfassung zu revidieren, dabei jedoch nur Änderungen vorzunehmen, die aufgrund der Revision der Kantonsverfassung nötig oder für den SPD von Vorteil sind. Bevor die kantonalen Vorgaben für die Schulpsychologie nicht vorliegen, machen tief greifende Veränderungsprozesse keinen Sinn.

Die Delegiertenkommission des SPD hat für die Statutenrevision eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die Ausgangslage diskutiert und eine Revision des Statuts aufgrund der kantonalen Mustervorlage erarbeitet. Anschliessend wurde ein Statutenentwurf den Delegierten unterbreitet und den zuständigen kommunalen Organen zur Vernehmlassung zugestellt. Nach der Einarbeitung der Rückmeldungen wurde das Statut dem Gemeindeamt des Kantons Zürich unterbreitet, das seinerseits eine Reihe von Verbesserungen verlangte bzw. vorschlug, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Nach Verabschiedung der totalrevidierten Statuten und der vorliegenden Weisung durch die Delegiertenversammlung am 12. November 2008 wurden diese den zuständigen kommunalen Organen mit der Aufforderung zugestellt, diese den Zweckverbandsgemeinden zu unterbreiten.

Wichtige Veränderungen gegenüber den geltenden Statuten

Folgen der Demokratisierung der Zweckverbände

Die aufgrund der Revision der Kantonsverfassung vorzunehmende Demokratisierung der Zweckverbände hat hauptsächlich folgende Auswirkungen:

1. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes erhalten Organstellung (Art. 5 Abs. 1; Art. 9ff).
2. Publikationspflicht für die Beschlüsse (Art. 8).
3. Einführung von Initiative (Art. 12ff) und Referendum (Art. 15ff).

Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten

Im Zusammenhang mit der aufgrund der neuen kantonalen Rechtsgrundlagen notwendigen Statutenrevision werden weitere Änderungen vorgeschlagen. Von materieller Bedeutung sind:

1. Aktualisierung der Formulierungen des Zweckartikels (Art. 3).
2. Umbenennung der Arbeitskommission in Aufsichtskommission (Art. 5 Abs. 4; Art. 27ff), was ihrer Funktion besser entspricht.
3. Einführung eines Vizepräsidiums für die Delegiertenversammlung (Art. 20 Abs. 2).
4. Erhöhung der Finanzkompetenzen (Art. 22 Abs. 9).
5. Modifikation der Zusammensetzung der Aufsichtskommission (Art. 27): Reduktion auf eine Lehrervertretung und kein Beizug eines/r Schularztes/einer Schulärztin.
6. Verlagerung der Anstellungskompetenz von der Delegiertenversammlung zur Aufsichtskommission (Art. 28 Abs. 5).
7. Das bisherige Statut sah vor, die Beiträge für Schüler von der Oberstufe «angemessen zu reduzieren». Für die Streichung dieser Bestimmung und die Gleichbehandlung aller Schüler sprechen folgende Argumente:
 - a) Die Zahl der Fälle, die aus der Oberstufe an den SPD gelangen, ist zwar geringer, aber die Fälle sind dafür anspruchsvoller und zeitaufwändiger.
 - b) Das schulische Standortgespräch, wie es das neue Volksschulgesetz vorsieht, wird die Zahl der Fälle aus Kindergarten und Primarschule reduzieren. Damit gleichen sich die Proportionen an.
 - c) Der ab 2008 vom Kanton ausgerichtete Staatsbeitrag sieht keine Differenzierung nach Schulstufen vor.
 - d) Die finanziellen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Angesichts der Tatsache, dass die kantonalen Musterstatuten für die Formulierung des totalrevidierten Statuts die massgebliche Grundlage bildeten, beruht der nachfolgende Vorschlag auf dieser Grundlage. Die geltenden Statuten sind als Anhang beigelegt, um den Vergleich zu ermöglichen.

Erwägungen

Abgesehen von den aufgrund der neuen Kantonsverfassung nötig gewordenen Anpassungen handelt es sich beim vorliegenden Vorschlag um eine Überarbeitung, die primär beibehält und fortführt, was sich im Laufe des langjährigen Bestehens des SPD bewährt hat. Die Entscheidung für ein solches Vorgehen hat hauptsächlich zwei Gründe. Erstens hat sich die bisherige Organisation und Kompetenzordnung als sehr tragfähig erwiesen. Sowohl die Zweckverbandsgemeinden als auch die Organe und Mitarbeitenden des SPD machen mit den aktuellen Statuten positive Erfahrungen, weil sie einerseits die notwendigen Regelungen enthalten und andererseits auch Entwicklungsmöglichkeiten offen halten. Zweitens wäre eine fundamentale Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, weil feststeht, dass der Kanton im Laufe der nächsten Jahre mehr Vorgaben für die Schulpsychologischen Dienste machen wird, sei dies in Form einer Kantonalisierung oder einer verbindlicheren Regelung

von Auftrag, Arbeitsweise und Führungsstruktur. Bevor hier nicht mehr Klarheit herrscht, ist der Aufwand für eine tief greifende Veränderung nicht verantwortbar.

Unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Statutenrevision praktisch kostenneutral. Kleinere Umverteilungen entstehen lediglich aufgrund der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler aller Stufen.

Die Delegiertenkommission und die Arbeitskommission des SPD Bezirk Horgen empfehlen allen zuständigen Organen in den Zweckverbandsgemeinden, sich für diese Statutenrevision einzusetzen.

18. Mai 2009

mst/jzo

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Johannes Zollinger, Stadtrat Schule und Jugend

Beilagen

Statuten Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen

ZWECKVERBAND

**SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST DES
BEZIRKES HORGEN**

STATUTEN

12. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
	Art. 1 Bestand	
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	
	Art. 3 Zweck	
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 5 Organe	
	Art. 6 Amtsdauer	
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	
	Art. 8 Bekanntmachung	
2.2.	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
2.2.1.	Allgemeines	
	Art. 9 Stimmrecht	
	Art. 10 Verfahren	
	Art. 11 Zuständigkeit	
2.2.2.	Initiative	6
	Art. 12 Gegenstand	
	Art. 13 Zustandekommen	
	Art. 14 Einreichung	
2.2.3.	Fakultatives Referendum	6
	Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	
	Art. 16 Ausschluss des Referendums	
2.3.	Die Verbandsgemeinden	7
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	
	Art. 18 Beschlussfassung	
2.4.	Delegiertenversammlung	7
	Art. 19 Zusammensetzung	
	Art. 20 Konstituierung	
	Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	
	Art. 22 Kompetenzen	
	Art. 23 Vorsitz und Protokoll	
	Art. 24 Einberufung	
	Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	
	Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	

2.5.	Die Aufsichtskommission	9
	Art. 27 Zusammensetzung	
	Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	
	Art. 29 Aufgabendelegation	
	Art. 30 Beschlussfassung	
	Art. 31 Einberufung und Teilnahme	
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
	Art. 32 Zusammensetzung	
	Art. 33 Aufgaben	
	Art. 34 Beschlussfassung	
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
	Art. 35 Anstellungsbedingungen	
	Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen	
4.	Verbandshaushalt	11
	Art. 37 Finanzhaushalt	
	Art. 38 Buchführungsart	
	Art. 39 Kostenverteiler	
	Art. 40 Eigentum	
	Art. 41 Haftung	
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
	Art. 42 Aufsicht	
	Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
	Art. 44 Austritt	
	Art. 45 Auflösung	
7.	Schlussbestimmungen	13
	Art. 46 Inkrafttreten	

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, die Primarschulgemeinde Hütten, die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Verwaltung.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst Hilfe. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;*
- 2. die Verbandsgemeinden;*
- 3. die Delegiertenversammlung (DV);*
- 4. die Aufsichtskommission (AK);*
- 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).*

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Aufsichtskommission be-

trägt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Zur Amtsdauer der RPK siehe Art. 32.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin der Aufsichtskommission und der Aktuar bzw. die Aktuarin gemeinsam.

Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Aufsichtskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Aufsichtskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Initiativen;*
- 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;*
- 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter*

Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen. Die Aufsichtskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;*
- 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Aufsichtskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;*
- 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.*

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Aufsichtskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Aufsichtskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Ur-

nenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- 1. die Wahlen;*
- 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;*
- 3. die Festsetzung des Voranschlages;*
- 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;*
- 5. ablehnende Beschlüsse;*
- 6. Anträge an die Verbandsgemeinden;*
- 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.*

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- 1. Die Änderung dieser Statuten;*
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;*
- 3. Die Auflösung des Zweckverbandes.*

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Diese werden von den Schulpflegern aus deren Mitte gewählt.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt:

- 1. das Präsidium;*

2. *das Vizepräsidium;*
3. *den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;*
4. *die Rechnungsprüfungskommission.*

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. *die Aufsicht über den Zweckverband;*
2. *der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;*
3. *die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;*
4. *die Wahl der Aufsichtskommission;*
5. *die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission zu Initiativen;*
6. *die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;*
7. *die Abnahme der Verbandsrechnung;*
8. *die Abnahme des Jahresberichts der Aufsichtskommission;*
9. *die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:*
 - a) *einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 30'000 insgesamt pro Jahr);*
 - b) *jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr);*
10. *Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag im folgenden Umfange:*
 - a) *einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000;*
 - b) *jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000.*
11. *die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;*
12. *die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Arbeitskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;*
13. *die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*
14. *die Festlegung des Jahresprogramms;*
15. *der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.*

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbands leitet die Delegierten-

versammlung.

Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin im Sekretariat des Zweckverbandes anvertraut.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindesten 4 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Aufsichtskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Die Aufsichtskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission besteht aus drei auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes, die über das Stimmrecht verfügen. Sie dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission weder der Delegiertenversammlung angehören noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung, der Leiter bzw. die Leiterin des Schulpsychologischen Dienstes sowie eine Lehrperson teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufsichtskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. *die Leitung des Zweckverbands und seine Vertretung nach aussen;*
2. *die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;*
3. *der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;*
4. *die Schaffung von Stellen im Rahmen des Voranschlags;*
5. *die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden;*
6. *der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.*

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Aufsichtskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes wird jeweils alternierend die RPK einer Verbandsgemeinde für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemes-

senheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Aufsichtskommission.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Schülerzahlen (inkl. Kindergarten).

Die Beiträge werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt und sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 40 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Aufsichtskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 39.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Zweckverbandsgemeinden auf einen durch die Aufsichtskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Schulgemeinde Hirzel vom ...

Beschluss der Schulgemeinde Oberrieden vom ...

Beschluss der Primarschulgemeinde Hütten ...

Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten vom...

Beschluss der Gemeinde Horgen vom ...

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom ...

Beschluss der Gemeinde Langnau vom ...

Beschluss der Gemeinde Richterswil vom ...

Beschluss der Gemeinde Rüschlikon vom ...

Beschluss der Gemeinde Schönenberg ...

Beschluss der Gemeinde Thalwil vom ...

Beschluss der Gemeinde Wädenswil vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom